



Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Stubben
am 31. März 2025 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Schule“



Beginn	19:30 Uhr
Ende	22:50 Uhr

Unterbrechungen	keine
Mitgliederzahl	9

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. Bgm Schmidt, Dörte	
2. GV Kreutzfeldt, Gerd	
3. GV Bertram, Michael	
4. GV Hoffmann, Sylvia	
5. GV Hoffmann, Christine	
6. GV Erickson, Silke	
7. GV Janssen, Okka	
8. GV Brzoskowski, Claus-Dieter	ab TOP 4 anwesend
9. GV Kreutzfeldt, Karin	
b) Nicht stimmberechtigt	
Protokollführerin Ruge, Lena	
5 Gäste	

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ergänzung / Änderung der Tagesordnung
3. Beschluss über die Beratung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit
hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung (GO)
4. Einwendungen und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.12.2024
5. Bericht der Bürgermeisterin und Berichte aus den Ausschüssen
6. Einwohnerfragezeit
7. Neufassung der Hauptsatzung
8. 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung
9. Antrag des Kulturvereins Stubben e.V. auf Aufstellung eines Anhängers im Schulgarten
hier: erneute Beschlussfassung
10. Antrag zum Regionalbudget AktivRegion
11. Dachsanierung an den seitlichen Flügeln des Feuerwehrhauses
12. Auftragsvergabe Architektenleistungen für Sanierung Gemeindezentrum
13. Sanierung / Erneuerung einer Teilfläche des Weges zur Krüh
14. Pflege der Fettwiese und weitere Arbeiten an der Klärteichanlage
15. Mähkonzept gemeindeeigener Grünflächen
16. Auftragsvergabe für Bankettenpflege von Gemeindewegen

II. Nichtöffentlicher Teil:

17. Grundstücksangelegenheiten

III. Öffentlicher Teil:

18. Bekanntgaben und Anfragen

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeisterin Schmidt eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

TOP 2 Ergänzung / Änderung der Tagesordnung

Es gibt keine Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung.



Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Stubben
am 31. März 2025 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Schule“



TOP 3 Beschluss über die Beratung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit

TOP 17 „Grundstücksangelegenheiten“ soll unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stubben beschließt die Öffentlichkeit bei der Beratung und Beschlussfassung beim TOP 17 auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 8 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 4 Einwendungen und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.12.2024

GV Gerd Kreutzfeldt verliert den Antrag der AWFS (*siehe Anlage 1*) zur Ergänzung bzw. Änderung des TOP 11 zur Niederschrift vom 17.12.2024.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stubben beschließt die Ergänzung bzw. die Änderung des TOP 11 der Niederschrift vom 17.12.2024 gem. dem vorgetragenen Antrag (*Anlage 1*) der AWFS.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 4 dagegen: 5 Enthaltungen: 0

TOP 5 Bericht der Bürgermeisterin und Berichte aus den Ausschüssen

5.1 Bericht der Bürgermeisterin

- Am 02.01.2025 kam vom Amt die Information, dass es in 2025 keine Förderungen des Kreises für Straßenbaumaßnahmen gibt. Die Gemeindevertretung muss folglich nun über die weitere Vorgehensweise bezüglich der Sanierung des Weges „Zur Krüh“ abstimmen.
- Der Verwaltungsausschuss des Schulverbandes Mollhagen tagte am 08.01.2025.
- Am 20.01.2025 fand ein Treffen mit Herrn Engert von der unteren Naturschutzbehörde statt. Hier wurden weitere Maßnahmen für die Fettwiese festgelegt.
- Am 31.01.2025 fand ein Telefonat mit BGM Meyer (Steinburg) statt. Wie allen GV'lern bekannt, plant Steinburg eine Satzungsänderung beim Kindergartenzweckverband. Demnach sollen die Stimmanteile innerhalb des Zweckverbandes zu Ungunsten der Gemeinde Stubben verändert werden. Über den entsprechenden Antrag berät und beschließt die Gemeinde Steinburg voraussichtlich am heutigen Abend.
- Das Treffen mit der Straßenmeisterei Bargtheide am 07.02.2025 hat ergeben, dass drei Gullys von der Gemeinde zu reparieren sind. Zudem ist die Gemeindevertretung für die Birken am Wald unterhaltungspflichtig. Von Seiten der Gemeinde wurde auf Straßenlöcher am Rand hingewiesen und eine entsprechende Reparatur gefordert. Zudem soll am Dorfteich für einen Regenabfluss gesorgt werden.
- Am 25.02.2025 fand die Bürgermeisterrunde statt. Themen waren dort die Homepage der Gemeinden, das Bauprojekt OGS, Stellungnahme der Gemeinde nach § 35 BauGB und die Klärschlamm Entsorgung.



Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Stubben
am 31. März 2025 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Schule“



- Ein Treffen mit dem Architekten bezüglich der Baumängel im Gemeindezentrum fand am 26.02.2025 statt.
- Am 27.02.2025 fand eine Videokonferenz des Schulverbandes, u. a. zu den Themen weiteren Planung des Um- und Anbaus, Verwaltungsausschuss, Ferienbetreuung, Gebührenkalkulation OGS und Personalangelegenheiten, statt.
Am Abend tagte der Verwaltungsausschuss mit den Themen Ferienbetreuung, Gebührenkalkulation OGS und Personalangelegenheiten in Präsenz.
- Der Krötenzaun wurde am 08.03.2025 aufgestellt.
- Der Schul-, Bau- und Finanzausschuss des Amtes tagte am 11.03.2025. Themen waren der Neubau OGS in Sandesneben und die Pflicht zur Wärmeplanung.
- Der Kindergartenzweckverband tagte am 24.03.2025. Themen waren Brandmeldeanlagen und die Finanzierung des Kindergartens.
- Am 25.03.2025 wurde erneut ein Antrag bei der KfW, auf Bezuschussung der Neupflanzungen in der Susekoppel und Am Schmidtsteich, gestellt.
- Eine Sitzung des Schulverbandes Mollhagens fand am 27.03.2025 statt. Es wurde über die OGS-Gebühren, wie auch Personalangelegenheiten beraten.
- In letzter Zeit kam es an den Glascontainern vermehrt zur illegalen Müllentsorgung.
- Am 08.04.2025 tagt der Amtsausschuss in Stubben

5.2 Kulturausschuss

- Die nächste Sitzung des Kulturausschusses findet am 03.04.2025 statt. Hauptsächlich sollen die diesjährigen Veranstaltungen besprochen werden.

5.3 Bau-, Wege- u. Umweltausschuss

- Die letzte Sitzung des BWU-Ausschusses fand am 21.03.2025 statt. Der aktuelle Stand liegt allen GV'ern in Form der bekannten Excel-Tabelle vor.
- Der Dorfputz fand mit ungefähr 40 Teilnehmern am 15.03.2025 statt.
- Die Zeitschaltuhren für die Straßenlaternen sind mittlerweile da und auch eingebaut. Die Zeiten sind, entsprechend der letzten Sitzung, probeweise geändert.
- Die Laternen in Richtung Groß Boden sollen ausgetauscht werden. Die Firma Nakat ist diesbezüglich angefragt worden.
- Im April soll die Sanierung der Gehwege fortgesetzt werden.
- Die neue Wickelkommode ist aufgestellt worden
- Der Internetverstärker soll noch an die Wand der Abseite unter der Treppe befestigt werden.



Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Stubben
am 31. März 2025 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Schule“



TOP
6

Einwohnerfragezeit

Eine Bürgerin äußert den Eindruck, dass bei der letzten Sitzung nicht alle Anwesenden, den Beiträgen aufmerksam gefolgt seien. Sie appelliert an alle, mal über einen respektvolleren und aufmerksamen Umgang miteinander nachzudenken.

TOP
7

Neufassung der Hauptsatzung

Die entsprechende Beschlussvorlage (*Anlage 2* liegt allen GV'lern vor. Über die einzelnen Punkte, ob und inwieweit diese in der neuen Fassung der Hauptsatzung aufgeführt werden sollen, wird jeweils einzeln abgestimmt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stubben beschließt die Neufassung der Hauptsatzung, wie aus der Anlage (*Anlage 2*) ersichtlich. Über die noch zu entscheidenden einzelnen Punkte, gem. Beschlussvorlage, wird wie folgt beschlossen:

1. Die Hauptsatzung wird gem. der vorliegenden Synopse (ausgenommen der noch zu beschließende Punkte) beschlossen. Für den § 2 (Bürgermeisterin, Bürgermeister) soll die nachstehende Formulierung aufgenommen werden:

§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister
(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
(2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Stundungen (bis zu einem Betrag von 2.000 €), Niederschlagungen von Forderungen bis zu einer Höhe von 1.500,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500,00 €.
2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 7.500,00 € nicht überschritten wird.
3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigt,
4. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.500,00 €,
5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 3.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 9 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

2. Die Hauptsatzung wird gem. der vorliegenden Synopse (ausgenommen der noch zu beschließende Punkte) beschlossen. Für den § 3 (Gleichstellungsbeauftragte) soll die nachstehende Formulierung aufgenommen werden:

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte
(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.



Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Stubben
am 31. März 2025 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Schule“



- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 9

dagegen: 0

Enthaltungen: 0

3. Die Hauptsatzung wird gem. der vorliegenden Synopse (ausgenommen der noch zu beschließenden Punkte) beschlossen. Für den § 4 (Ständige Ausschüsse) soll die nachstehende Formulierung aufgenommen werden:

§ 4
Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Finanzwesen
Steuern

b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Bau- und Wegewesen
Grundstücksangelegenheiten
Gewässerangelegenheiten
Umweltschutzangelegenheiten

c) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:
5 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Prüfung der Jahresrechnung

d) Kulturausschuss

Zusammensetzung:
5 Mitglieder



Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Stubben
am 31. März 2025 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Schule“



Aufgabengebiet:
Kultur-, Dorf- und Gemeinschaftspflege

In die Ausschüsse zu a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grund-mandat) erhöhen. **Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.**
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 9 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

4. Die Hauptsatzung wird gem. der vorliegenden Synopse (ausgenommen der noch zu beschließenden Punkte) beschlossen. Für den § 7 (Verträge nach § 29 Abs. 2 GO) soll die nachstehende Formulierung aufgenommen werden:

§ 7
Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 25,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 25,00 € im Monat, nicht übersteigt.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 9 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

5. Die Hauptsatzung wird gem. der vorliegenden Synopse (ausgenommen der noch zu beschließenden Punkte) beschlossen. Für den § 9 (Veröffentlichungen) soll die nachstehende Formulierung aufgenommen werden:



Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Stubben
am 31. März 2025 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Schule“



§ 9
Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-sn.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Sandesneben-Nusse, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht. **Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.**

Abstimmungsergebnis:

dafür: 8 dagegen: 1 Enthaltungen: 0

6. Die Hauptsatzung wird gem. der vorliegenden Synopse (ausgenommen der noch zu beschließenden Punkte) beschlossen. Für den § 6 (Sitzungen in Fällen höherer Gewalt) soll die nachstehende Formulierung aufgenommen werden:

§ 6
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 8 dagegen: 1 Enthaltungen: 0



Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Stubben
am 31. März 2025 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Schule“



TOP 8 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung

Die entsprechende Beschlussvorlage (*Anlage 3*) liegt allen GV'lern vor.
Es wird jeweils eine Entschädigung für Gemeindevertreter, wie auch für nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse in Höhe von 20,00 € vorgeschlagen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stubben beschließt die 2. Änderung der Entschädigungssatzung, wie aus der Anlage (*Anlage 3*) ersichtlich, mit folgenden Punkten:

§ 4 Gemeindevertreterinnen / -vertreter

... in Höhe von 20,00 €.

§ 5 Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse:

... in Höhe von 20,00 €.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 9

dagegen: 0

Enthaltungen: 0

TOP 9 Antrag des Kulturvereins Stubben e.V. auf Aufstellung eines Anhängers im Schulgarten

Hier: erneute Beschlussfassung

BGM Schmidt berichtet, dass die Kommunalaufsicht den Hinweis erteilt hat, dass bei der Sitzung vom 17.12.2024, TOP 11, keine Abstimmung über die Befangenheit von GV Sylvia Hoffmann erfolgt ist. Auf Grund ihrer Tätigkeit als Schriftführerin des Kulturvereins Stubben e.V. könnte ein Befangenheitsgrund vorliegen, über den hätte abgestimmt werden müssen.

Für die Rechtmäßigkeit des Beschlusses ist eine Wiederholung der Abstimmung erforderlich.

BGM Schmidt bittet GV Sylvia Hoffmann, auf Grund des möglichen Befangenheitsgrundes, für die Abstimmung, ob eine entsprechende Befangenheit vorliegt, den Sitzungsraum zu verlassen.

GV Sylvia Hoffmann verlässt um 20:52 Uhr den Sitzungsraum.

Beschluss:

BGM Schmidt stellt folgende Frage: Liegt aus Sicht der Gemeindevertretung eine Befangenheit von GV Sylvia Hoffmann, mit ihrer Tätigkeit als Schriftführerin des Kulturvereins Stubben e.V., für diesen Tagesordnungspunkt vor?

Abstimmungsergebnis:

dafür: 4

dagegen: 4

Enthaltungen: 0

BGM Schmidt gibt bekannt, dass Grund des „Pattes“ keine Befangenheit vorliegt.

GV Brzowski merkt an, dass die Betroffene selber lt. GO auf die mögliche Befangenheit hätte hinweisen müssen. Die jetzige Vorgehensweise soll überprüft werden.

GV Gerd Kreutzfeldt ergänzt, dass der Antrag auf Überprüfung des TOP 11 der letzten Sitzung vom 17.12.2024 im Dezember 2024 bei der Kommunalaufsicht gestellt wurde. Ende Januar kam eine Antwort, woraufhin ein Gesprächstermin stattfinden sollte. Dieser Termin wurde zweimal verschoben, sodass insgesamt drei Termine seitens der Kommunalaufsicht abgesagt wurden.



Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Stubben
am 31. März 2025 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Schule“



20:56 GV Sylvia Hoffmann nimmt wieder an der Sitzung teil.

Der Beschluss der letzten Sitzung soll nun wiederholt werden:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stubben beschließt dem vorliegenden Antrag des Kulturvereines Stubben e.V. vom 03.12.2024 zuzustimmen. Wenn feststeht, welchen Anhänger der Kulturverein erwerben wird / erworben hat, wird die Außengestaltung auf Basis der Vereinbarung aus dem Frühjahr 2024 zwischen Gemeindevertretung und Kulturverein gemeinsam abgestimmt.

Ab dem Zeitpunkt der Aufstellung gilt die Erlaubnis vorerst befristet für zwei Jahre.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 5 dagegen: 4 Enthaltungen: 0

TOP Antrag zum Regionalbudget AktivRegion

10

Eine Liste mit den bereits gemeldeten Projekten für das Regionalbudget ist den GV'lern bereits vorab zugegangen. Die gelisteten Projekte (Ersatzbepflanzung Straßenbäume (Rotdorne) und Aufwertung Spielplatz (Seilbahn)) ergaben sich aus den Haushaltsberatungen. Für die Ersatzbepflanzung wurde zwischenzeitlich ein Antrag auf Bezuschussung bei der KfW gestellt.

Von der AFWS wurden vorab noch nachstehende Projekte für eine entsprechende Förderung vorgeschlagen:

- Schilder vor historischen Gebäuden und Plätzen, die den aktuellen und früheren Zustand zeigen, mit einer kurzen Beschreibung dazu.
→ wird zurückgezogen, da keine Zahlen vorliegen. Es soll ein Aufruf zu einer Arbeitsgemeinschaft erfolgen.
- Zaun auf der Fettwiese, um eine Beweidung der Flächen durch Vieh zu ermöglichen.
→ soll rausgenommen werden
- Großes Insektenhotel auf zwei Pfählen. Möglicher Standort: Grünfläche Oldesloer Straße/Dorfstraße
→ Es soll die Einwohner- bzw. Dorfentwicklung abgewartet werden. Das Thema soll im BWU besprochen werden.

GV Bertram schlägt noch die Aufnahme eines Gestrüppmähers – Kostenpunkt um die 2.300 € - vor.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stubben beschließt die Aufnahme der folgenden Projekte für das Regionalbudget:

- Gestrüppmäher

Über die Seilbahn soll entschieden werden, wenn die genaue Art und Ausführung inkl. Kosten vorliegt.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 9 dagegen: 0 Enthaltungen: 0



Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Stubben
am 31. März 2025 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Schule“



TOP 11 Dachsanierung an den seitlichen Flügeln des Feuerwehrhauses

GV Bertram berichtet, dass es zu dem Thema zum heutigen Tag bisher keinen neuen Sachstand gibt. Es fand ein Treffen mit dem Architekten Herrn Siebel aus Rethwisch statt. Jetzt geht es darum herauszufinden, was in Bezug auf den Denkmalschutz überhaupt „geht“.

Bauen am Bestand ist immer sehr komplex, weswegen vermutlich kein Dachdecker den Auftrag ohne Architekten annehmen würde.

GV Karin Kreutzfeldt berichtet, dass Dachdecker Jörn Vollpott (DABAU GmbH aus Hamburg) es grundsätzlich auch machen würde, es sich aber einmal vor Ort anschauen wollen würde.

TOP 12 Auftragsvergabe Architektenleistung für Sanierung Gemeindezentrum

Wie bereits im TOP 11 thematisiert, ist auf Grund der Komplexität für die Dachsanierung ein Architekt zu beauftragen. Da bereits mit dem Architekten Herrn Siebel aus Rethwisch ein Treffen stattgefunden hat, soll dieser auch beauftragt werden.

Das Honorar für Herrn Siebel würde sich marktüblich auf etwa 140,- € netto / h belaufen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stubben beschließt die Beauftragung des Architekten Dirk Siebels aus Rethwisch für die Architektenleistungen zur Sanierung des Daches des Gemeindezentrums.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 9 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 13 Sanierung / Erneuerung einer Teilfläche des Weges zur Krüh

Der Ingenieur vom Kostenvoranschlag soll zur Sitzung des BWU-Ausschusses eingeladen werden. Anschließend wird der BWU-Ausschuss eine entsprechende Empfehlung für die Gemeindevertretung ausarbeiten.

TOP 14 Pflege der Fettwiese und weitere Arbeiten an der Klärteichanlage

Am 20.01.2025 fand ein Ortstermin mit Herrn Engert von der unteren Naturschutzbehörde an der Fettwiese statt.

Dabei wurde festgestellt, dass die Ausgleichsfläche momentan der Sukzession unterliegt und entsprechender Handlungsbedarf besteht. Ziel ist es nun die Wiederherstellung einer artenreichen Wiese unter Wahrung einzelner wertvoller Bereiche. Auf dieser Grundlage wurden einige „To do´s“ festgehalten. Mit der genauen Umsetzung dieser Aufgaben wird sich der BWU-Ausschuss befassen bzw. kümmern.

TOP 15 Mähkonzept gemeindeeigener Grünflächen

Das von GV Janssen erstellte Mähkonzept für die gemeindeeigenen Grünflächen liegt allen Gemeindevertretern vor (Anlage 4).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stubben beschließt das entsprechend erstellte Mähkonzept, wie aus der Anlage 4, ersichtlich.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 8 dagegen: 0 Enthaltungen: 1



Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Stubben
am 31. März 2025 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Schule“



TOP
16

Auftragsvergabe für Bankettenpflege von Gemeindewegen

Bei diversen gemeindeeigenen Seitenstreifen ist derzeit ein Regenabfluss auf Grund der aufgewachsenen Bankette nicht richtig möglich. Ein Abtrag bzw. Fräsen der Bankette ist daher erforderlich, damit ein Abfluss in die Gemeindegräben erfolgen kann.

GV Gerd Kreutzfeldt regt an, dass nicht immer alles bei der Kläranlage zwischengelagert werden kann. 2021 ist ein Haufen bei der Kläranlage zur Zwischenlagerung angehäuft worden, der bisher immer noch nicht wieder verteilt wurde.

→ Der Haufen soll nun verteilt werden.

Es soll eine praktikable Lösung für die Zwischenlagerung des Abgetragenen gefunden werden (bspw. Anfrage bei den Landwirten des Dorfes, ob dort die Zwischenlagerung möglich wäre).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stubben beschließt die Beauftragung der Fa. Draeger aus Kü-kels, zum September diesen Jahres, für die Bankettenpflege und fräsen von Gemeindegewegen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 9 dagegen: 0 Enthaltungen: 0



Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Stubben
am 31. März 2025 um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum „Alte Schule“



III. Öffentlicher Teil

BGM Schmidt stellt um 22:49 Uhr die Öffentlichkeit wieder her.

TOP Bekanntgaben und Anfragen
18

Es gibt keine Bekanntgaben und Anfragen.

BGM schließt die Sitzung.

.....
Bürgermeisterin

.....
Protokollführerin

Protokoll vom 17.12.2024**TOP 11 Antrag des Kulturvereins Stubben e.V. auf Aufstellung eines Anhängers im Schulgarten**

Nach Aufruf dieses TOP hat die AFWS-Fraktion BGM Schmidt mitgeteilt, dass Sylvia Hoffmann aufgrund ihres Vorstandspostens im Kulturverein Stubben e.V. befangen ist und diesen TOP nicht mit beraten und abstimmen darf. BGM Schmidt gibt daraufhin bekannt, dass nach Absprache mit Herrn Tesche vom Amt Sandesneben-Nusse keine Ausschlussgründe / Befangenheit von GV Sylvia Hoffmann vorliegen und sie somit an der Behandlung des TOP 11 teilnehmen darf.

Allen Gemeindevertretern liegt der Antrag des Kulturvereins vor. Es wird noch einmal vom Kulturverein kurz erläutert, dass aus verwaltungs- und Kostengründen der ursprüngliche Antrag, vom Anfang des Jahres, zurückgenommen worden ist. Der Container wäre am ursprünglichen Standort nicht genehmigt worden.

Die AFWS gibt eine ausführliche Stellungnahme zu dem Antrag ab, in dem sie ihre Bedenken gegen die Aufstellung eines Anhängers im Schulgarten vorbringt. So gibt es eine unterschiedliche Einschätzung zur Denkmalpflege zwischen der AFWS und dem Kulturverein. Ebenfalls gibt es unterschiedliche Auffassungen bei dem im Februar 2024 beschlossenen Begrünungskonzeptes für einen Container. Das Konzept lässt sich nach Auffassung der AFWS nicht 1:1 auf einen mobilen Anhänger übertragen und sie hat erhebliche Zweifel an der möglichen Umsetzung. Ein Begrünungskonzept für einen mobilen Anhänger wurde vom Kulturverein nicht präsentiert.

Aufgrund der aufgeladenen Stimmung aller Beteiligten war danach eine inhaltliche und konstruktive Diskussion nicht möglich.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Stubben beschließt dem vorliegenden Antrag des Kulturvereins Stubben e.V. vom 3.12.2024 zuzustimmen. Wenn feststeht, welchen Anhänger der Kulturverein erwerben wird / erworben hat, wird die Außengestaltung auf Basis der Vereinbarung aus dem Frühjahr 2024 zwischen Gemeindevertretung und Kulturverein gemeinsam abgestimmt. Ab dem Zeitpunkt der Aufstellung gilt die Erlaubnis vorerst befristet für zwei Jahre.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 5 dagegen: 4 Enthaltungen: 0

Derzeitige Hauptsatzung der Gemeinde Stubben	Entwurf Neufassung Hauptsatzung (Änderungen in Rot dargestellt)
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.05.2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Stubben erlassen:	Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Stubben erlassen:
§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (1) Das Wappen zeigt "Von Grün und Gold durch einen gold-blauen Wellenbalken geteilt. Oben drei fächerförmig gestellte silberne Ähren, unten ein grüner Baumstumpf". (2) Die Flagge zeigt: „Auf dem nach Art des Wappens geteilten grün-gelben Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur". (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Stubben, Kreis Herzogtum Lauenburg". (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.	§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (1) Das Wappen zeigt "Von Grün und Gold durch einen gold-blauen Wellenbalken geteilt. Oben drei fächerförmig gestellte silberne Ähren, unten ein grüner Baumstumpf". (2) Die Flagge zeigt: „Auf dem nach Art des Wappens geteilten grün-gelben Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur". (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Stubben, Kreis Herzogtum Lauenburg". (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. (2) Sie oder er entscheidet ferner über 1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gemäß besonderer Satzung, 2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 7.500,00 € nicht überschritten wird, 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigt, 4. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.500,00 €, 5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.500,00 €,	§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. (2) Sie oder er entscheidet ferner über 1. Stundungen (bis zu einem Betrag von 2.000 €), Niederschlagung von Forderung bis zu einer Höhe von 1.500,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500,00 €, 2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 7.500,00 € nicht überschritten wird, 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigt, 4. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.500,00 €, 5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.500,00 €,
§ 3 Gleichstellungsbeauftragte Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.	§ 3 Gleichstellungsbeauftragte (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In

c) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung <i>Zusammensetzung:</i> 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. <i>Aufgabengebiet:</i> Prüfung der Jahresrechnung d) Kulturausschuss <i>Zusammensetzung:</i> 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. <i>Aufgabengebiet:</i> Kultur-, Dorf- und Gemeinschaftspflege (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.	c) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung <i>Zusammensetzung:</i> 5 Mitglieder <i>Aufgabengebiet:</i> Prüfung der Jahresrechnung d) Kulturausschuss <i>Zusammensetzung:</i> 5 Mitglieder <i>Aufgabengebiet:</i> Kultur-, Dorf- und Gemeinschaftspflege In die Ausschüsse zu a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen. (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertreter, können in die Ausschüsse a) bis d) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
§ 5 Gemeindevertretung Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.	§ 5 Gemeindevertretung Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.
§ 6 Einwohnerversammlung (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf	§ 6 Einwohnerversammlung (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf

oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25,00 €, hält.	oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 25,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 25,00 € im Monat, nicht übersteigt.
§ 8 Verpflichtungserklärungen Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.	§ 8 Verpflichtungserklärungen Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.
§ 9 Veröffentlichungen (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-sandesneben-nusse.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ hingewiesen. (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht.	§ 9 Veröffentlichungen (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-sn.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ hingewiesen. (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Sandesneben-Nusse, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten. (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 4 hinzuweisen. (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 4, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

VORLAGE

für die Sitzung der Gemeindevertretung Stubben am 31.03.2025, TOP 8

Betr.: 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung

1. Erläuterung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stubben beabsichtigt, die Entschädigungen für die Gemeindevertreter/innen, bürgerliche Ausschussmitglieder und die Protokollführung anzupassen. Hierzu ist die Änderung der Entschädigungssatzung erforderlich.

Im Beschlussentwurf sind mögliche Varianten dargestellt. Über die genaue Höhe der Entschädigung entscheidet die Gemeindevertretung, wobei der Höchstsatz gem. Entschädigungsverordnung nicht überschritten werden darf.

Ein Entwurf der Änderungssatzung ist dieser Vorlage beigelegt.

2. Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung Stubben beschließt die 2. Änderung der Entschädigungssatzung gem. Anlage mit folgenden Punkten:

§ 4 Gemeindevertreterinnen / -vertreter:

- a) ... in Höhe des Höchstsatzes gem. der Entschädigungsverordnung
- b) ... in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes gem. der Entschädigungsverordnung
- c) ... in Höhe von 20,- €

§ 5 Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse:

- a) ... in Höhe des Höchstsatzes gem. der Entschädigungsverordnung
- b) ... in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes gem. der Entschädigungsverordnung
- c) ... in Höhe von 20,- €

3. Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
9	9	9	0	0

4. Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Go waren keine/ folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zu Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Stubben, den 31.03.2025
Ort, Datum



D. Schmidt
Der/ Die Bürgermeister/in

2. Änderungssatzung

zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Stubben vom 11.12.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und über Entschädigungen der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 31.03.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

Die §§ 4 bis 6 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gemeindevertreterinnen / -vertreter

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 5

Nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 6

Protokollführerin / Protokollführer

Die Protokollführerin oder der Protokollführer, die/der nicht der Gemeindevertretung oder den Ausschüssen als Mitglied angehört, erhält für ihre/seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von **40,00 €**.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gemeinde Stubben
Die Bürgermeisterin

Schmidt
Schmidt



Stubben, den 07.04.2025

Mähkonzept für Stubben

Vorlage für die GV-Sitzung am 31.03.2025

1. Die Einteilung der Bereiche in die verschiedenen Nutzungstypen wird beibehalten.
2. Für die dorfauswärts führenden, von der Gemeinde zu pflegenden Straßen wird folgendes Verfahren angewendet:
 - a. Beidseitig der Straßen wird ein Streifen von ca 50 cm zweimal im Jahr (das erste Mal im Mai/Juni, das zweite Mal im September) auf ca 12 cm Höhe gemäht. Dieser ist ein Sicherheitsstreifen, so dass bei Gegenverkehr dorthin ausgewichen werden kann. Zudem zeigt der Streifen an, dass diese Fläche gepflegt (und nicht vergessen) wird. Es wird aus Kostengründen darauf verzichtet, jeweils nur eine Straßenseite zu mähen.
 - b. Nach Möglichkeit wird das Schnittgut aufgenommen, um den Streifen auszumagern.
 - c. Der dahinterliegende Bereich wird einmal jährlich im September mit gemäht. Zum selben Zeitpunkt erfolgt auch die jährliche Grabenräumung.
 - d. Teilweise liegt das Straßenniveau unterhalb dem der Bankette, was dazu führt, dass Regenwasser nicht zügig abfließen kann und bei Starkregen zu einer Überlastung der Siele führt. Daher werden alle Banketten, für die die Gemeinde Stubben unterhaltspflichtig ist (mit Ausnahme Schmachthagener Weg und Oldesloer Str.) möglichst im September 2025 gefräst werden.
3. Die Wiese an der Kreuzung Oldesloer Straße/Dorfstrasse (unterhalb der Pappeln) soll in einem Kernbereich nur noch einmal im Jahr gemäht werden. Die äußere Begrenzung Richtung Straße wird wie folgt definiert:
 - a. Entlang der Straßenführung wird eine Mähbreite innerhalb der Leitpfosten sowie Richtung der Straße regelmässig gemäht (Strecke Grundstückszufahrt Beeck bis zum schief stehenden Leitpfosten). Von diesem aus geht es auf direktem Weg Richtung Bürgersteig.
 - b. Der Bereich um das Wartehäuschen wird regelmässig gemäht.
 - c. Der Mittelbereich wird im Mai/Juni bis auf ca 12 cm Höhe gemäht.
 - d. Das Mahdgut wird einige Tage nach der Mahd aufgenommen und zentral entsorgt. Es verbleibt nichts auf der Fläche.
 - e. Zur Erläuterung des neuen Mähkonzeptes wird ein Schild an der Fläche – ähnlich jenes am „Dreieck Knickweg“ aufgestellt. Zudem ist beabsichtigt, auf dieser Fläche ein Insektenhotel aufzustellen.
4. Das neue Mähkonzept wird zwei Saisons praktiziert. Im Winter 2026/27 beraten der BWU-Ausschuss bzw die GV erneut darüber.